

**www.e-rara.ch**

**Ein Büchlein/ von dem Banne/ vnd andern Kirchenstraffen**

**Sarcerius, Erasmus**

**Gedruckt zu Eisleben, M.D.LV. [1555]**

**Universitätsbibliothek Bern**

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-143184>

Anhang. Folgen nu weiter etliche Leren und Sprüche von der Disciplin aus etlicher sehr gelerten Theologen Bücher, die doch sonst des Sacraments, und anderer Leren verdecktig sein.

---

**www.e-rara.ch**

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

---

**Nutzungsbedingungen** Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelnformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

**Terms of Use** This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

**Conditions d'utilisation** Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

**Condizioni di utilizzo** Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

## Von dem Banne.

Item / die Kirche kan kein ander Gericht haben / denn das sie diese / so Brüder sein wollen / vermane / wenn sie sündigen / vnd wo sie sich nicht bessern wollen / von der Gemeinschaft ausschliesse zc.

Item / ober das 9. Capitel Matth. Der HERR gebe der newgebornen Kirchen wider zu der zeit die freyheit vnd wolmeinung / die Brüder zuermanen / sonst kan ich bey mir nicht sehen / was dieser vnser Weinberg dem HERRN für nutz bringen mag.

## Anhang.

**S**olgen nu weiter etliche Leren vnd Sprüche von der Disciplin aus etlicher sehr Gelehrten Theologen Bücher / die doch sonst des Sacraments / vnd anderer Leren verdeckt sein.

## Calvinus.

Im Buche von der vnterweisung der Christlichen Religion / im Artickel vom Glauben.

Die Disciplin henger furnemlich an der gewalde der Schlüssel / vnd an der Geistlichen Jurisdiction zc.

Item / es ist keine Gesellschaft noch kein haus das one Disciplin in seinem rechtē wesen bestehen mag. Wie viel mehr ist sie nödig in der Kirche / der stand

## Ein Büchlein/

stand vnd wesen ja in guter ordenung stehen sol.  
Vnd wie nu die heilsame lere Christi/die Seel der  
Kirchen ist / also ist auch in der Kirchen die Dis-  
ciplin/an statt des geöders / pro neruis, dadurch  
die gliedmasse des Leibs an allen orten aneinan-  
der hangen. Darumb welche die Disciplin wollen  
ausgemustert haben/oder der selbigen anstellung  
verhindern / sie thuen gleich das vorsezlich oder  
vnbedacht / die suchen fur war der Kirchen höch-  
stes verderben. Denn was wil folgen/so einem je-  
den frey stehet zu thun/was in gelüster. Das dan  
sich zutragen würde/ wo zur Predigte der Lere/  
nicht zu gleich kemen / vermanungen / straffen/  
vnd der gleichen hülffe/ so die Lere erhalten/vnd  
nicht vnfruchtbarlich sein lassen.

Item/ Die Disciplin ist nichts anders dan ein  
Zaum/ dadurch diese im zaum gehalten werden/  
die wider die Lere Christi sich auffbeumen. Vnd  
ist gleich wie ein Stachel / dadurch diese/ so sonst  
nicht sehr willig sein / aufferwecket vnd angeret-  
zet werden. Vnterweilen ist auch die Disciplin  
eine Väterliche ruten/ dadurch freundlich/vnd  
nach der freundligkeit Christi / gezüchtiget wer-  
den/die schwer gefallen sein.

Item / setzt er hier die not der verwüstung der  
Kirchen/eine vrsache der Disciplin.

Item / das erste fundament der Disciplin/ ist  
die priuat heimliche oder brüderliche vermanun-  
ge/ vnd hier auff sollen die Pastorn vnd Ältesten  
sehen/das sie in einem jeden Hause gehalten wer-  
den zc.

## Von dem Banne.

Wollen diese vermannungen nicht helfen / so mus man Zeugen darzu nemen. Vnd wo der sündler das verachtet / mus man die sache an das Gericht der Kirchen bringen. Dieser Proceß ist von heimlichen sünden. Aber von den öffentlich en sünden sagt Paulus zum Timotheo / Für allen straffe sie / auff das die andern fürcht habē. Gleich wie auch Paulus Petrum öffentlich gestraffet hat. Denn da Petrus zum öffentlichen ergernis sündigte / da hat in Paulus nicht heimlich vermanet / sondern die sache für das angesichte der Kirchen gebracht. So wil nu das die weise sein hierinnen zu handeln / das wir nach den graden von Christo gesetzt / in heimlichen sünden fortfaren. In öffentlichen aber / das wir als balde fortfaren zur straffe der herrlichen Kirchen. Wo das ergernis öffentlich ist.

Vnd hier mus man nu aber einen vnterscheid halten / dan etliche sünden sein etwa gering / als delicta. Etliche grosse laster / flagitia uel scelera. In diesen lastern zu straffen / mus man nicht allein vermanen vnd straffen / sondern auch eine scharffe Erzney dawider gebrauchen / wie Paulus weist / an dem Corinther / den er nicht allein mit worten straffer / sondern auch mit dem Bann / nach dem er von den lastern gewisse kundschafft empfangen. p

Item / da schreibt er / das solche Geistliche gewalde der Kirche / die nach dem wort des HERRN die laster straffen / ein köstlich hülffe sey zur gesundheit / ein grandt der Ordnung / vñ ein band

## Ein Büchlein /

der einigkeit. Darumb wenn die Kirche öffentli-  
che Zehbrecher / Hurer / Diebe / Rauber / Aufse-  
rhörer / Weinedige / falsche Zeugen / vnd der-  
gleichen andere mehr. Item / halstarrige / die  
auch in geringen sünden vermanet / Gottes vnd  
seines Gerichts sporten / aus irer gemeinschafft  
hinaus stößet / gebrauchet sie nichts one vrsache /  
sondern der Iurisdiction vnd gewalde / die ir der  
HERR zugebrauchen vbergeben hat. Vnd damit  
nu niemand der Kirchen Gerichte verachte / oder  
gering schetze / wenn er durch der Gleubigen bey-  
stand verurtheilt ist / so zeuget der HERR / das dis  
nichts anders sey / dan seines Sententzes volzie-  
bunge / vnd das solchs im Himmel für beschlossen  
gehalten würde / das sie auff Erden gethan zc.

Item / alda setzt er drey endliche vrsachen der  
Kirchen straffen vnd des Banns. Erstlich das  
der / so ein schendlich vnd lesterlich leben füret /  
mit der schmach Gottes vnter dem Leib Christi  
nicht genennet werde. Denn wenn Christi Leib  
mit solchen faulen vnd stinckenden gliedern be-  
schmitzet ist / so gehet es nicht ledig ab / sondern et-  
liche schmach fele auch auff das Heubt. Item / so  
ist es billich / das man hierinnen auch ein ansehun-  
ge habe / des Nachmals des HERRN / damit das  
nicht verunehret werde / wo ein jeder darzu gelas-  
sen wird. Hier von dan Chrystomus viel schrei-  
bet / in der 25. Predigete / vber Mattheum. Zum  
andern / damit durch die geselschafft der Bösen /  
die Fromen auch zum bösen verurrsacher vnd ge-  
reizet werden. Dieses ende setzet der Apostel / in  
der 1. zun Corinth, am 5. Zum dritten / das diese

## Von dem Banne

so durch die Kirchenstraffen vnd den Bann /  
schamrot gemacht sein / anhaben sich irer laster  
zu schemen / vnd darneben Busse thuen / vnd das  
nach dem Exempel des Corintheiers.

Item / schreibe er weiter von der Execution  
der Disciplin also / Für das erste mus man wiss  
sen / das der sünden etliche offentliche sein / etliche  
heimlich oder verborgen. Die offentlichen sein /  
die nicht allein einen oder zween Zeugen haben /  
sondern sein gar offentlich / vñ werden begangen  
mit der gangen Kirchen ergernis. Die heimlichen  
sein diese / so wol etliche zeugen haben / aber sie sein  
noch nicht gar offentlich. Die ersten erfordern  
nicht die grade vnd staffeln / so Christus erzelet /  
Matth. am 18. Sondern wo solche laster an tag  
kommen / sol die Kirche ir Ampt thun / vnd den  
Sünder wider fordern vnd straffen nach gelegen  
heit der sünde. In den andern / kömpt man nicht  
zur Kirchen / bis so lang die halstarrigkeit (con  
tumacia) darbey kömpt. Vnd das nach der Regel  
Christi. Vnd wenn es nu zu der erkenntnis kömpt /  
so mus man weiter einen vnterscheid halten / zwis  
schen den lastern / vnd Kleinern sünden / inter sce  
lera & delicta. Denn in geringen sündē / mus man  
nicht so einen ernst gebrauchen / sondern ist gnug  
die straffe der wort / eine sanfftmütige vnd vä  
terliche straffe / die dan forder nicht verbittert /  
noch zu schanden machet / sondern zu sich selbst fü  
ret / das er sich also mehr erfreue der straffe / dan  
betrübe. Aber die grossen laster bedürffen einer  
scherffern Ergney / vnd ist hier nicht gnug die  
straffe der wort / vnd das nach dem Exempel des  
Corintheiers. Vnd diesen ernst hat die alce Kir

## Ein Büchlein/

che gebräuchet mit den Büßenden / das sie auch  
hievinnen der Könige vnd Fürsten nicht verschor  
ret hat / nach ausweisung des Exempels Theo  
dosi. Doch ist das hier auch nicht zuvergessen /  
das neben solchem ernst der Kirchen / auch die  
sanffemütigkeit regieren sol / das die gestraffen /  
wo sie durch zeugnis der Buße / das ergernis / so  
viel in ihnen ist / getilget haben / widerumb zu gna  
den auffgenommen werden / vnd das auch nach  
dem Exempel des Corinthiers.

Besiehe weiter was Calvinus von der Disci  
plin vnd von dem Banne schreibt / vber das 5. Ca  
pitel der 1. Epistel zum Corinth.

## Bullingerus.

Vber Mattheum / am 18. Cap. Es sein dreyer  
ley grade vnd staffeln / der vermanung vñ strafs  
fe / bis man kömpt zum wegwerffen vnd verlas  
sung des Sünders. Die erste staffel ist die heim  
liche vermanung. Die ander geschicht durch Zeu  
gen. Die dritte für der Kirchen / vnd das ist eine  
sehr ernste straffe. Auff diese erfolget als dan die  
wegwerffung / wenn man der Kirchen straffen  
zuorn verachtet. Vnd wird hier zu gleich auch  
angezeigt das Geschlecht der sünden / vnd der  
Menschen / vnter welchen die Disciplin geübet  
wird. Sünde heist hier nicht ein jeder irthumb /  
sondern ein grosses vnd ergerlich laster. Darum  
sein diese wort also zuverstehen (so dein Bruder  
wider dich sündigt) das ist / etlicher massen offene  
lich /

## Von dem Banne.

lich / für dir / vnd das du es weißt. Dein Bruder /  
sage Christus. Denn diese Disciplin sol vnter den  
Brüdern gelten &c.

Item / Nu wollen wir hören / wie diese Disci-  
plin zuüben sey / vnd auff was form vnd weise zu  
Erzneyen sey / vnd die ergernis aus dem Hause  
des HERRN hinweg zu bringen. Vnd sein der  
vbungen drey grad oder stoffeln. Der erste ist ein  
freundlicher grad / vnd eine heimliche vnd freund-  
liche vermanung. Der ander grad gehet mit Zeu-  
gen zu / vnd ist etwas ernster. Der dritte grad  
ist ein ernste straffe für der Kirchen. Vnd wo-  
dan diese auch nicht helfen wil / so müssen alle  
Fromen / einen solchen Sünder / der so hartnes-  
ckig vnd halstarrig / für einen Heiden vnd Publi-  
can halten / vnd seiner gemeinschafft müßig ge-  
hen / als eines vnflätigen vnd Gottlosen Men-  
schens.

## Item / daselbst.

Der Kirchen Bann oder straffe / ist eine euffer-  
liche zucht der Heiligen / so in der Gemeine wo-  
nen / dadurch aus der gemeinschafft der Heiligen  
geworffen werden / oder nützlich gestraffet / die  
die Gemeine ergern. Darumb ist diese gewalde ei-  
ne heilsame Erzney vnd Ampt / bey der Kirch-  
en &c.

Es bannet aber die Kirche / die Ketzer / Geiz-  
ge / Hurenfürer / Hurer / Vollezappen / vnd sol-  
che dergleichen Leute / die sich nicht wollen heilen  
lassen / vnd der Kirchen halstarrig ergernis ge-  
ben /

## Ein Büchlein/

ben. Vnd wird hier auch recht ein vnterscheid gehalten vnter den sünden. Vnd sol auch der Bass sein ziel vnd mass haben.

## Item/daselbst.

Doch sehen diese zu/die heutigis tags die Disciplin in die Kirchen führen wollen/das sie nicht zu scharff sein/vnd vnuorsichtiglich handeln/auff das sie nicht mehr schaden thuen/als nutz bringen. Vnd widerumb ist auch zuuerhütē/das wir in dem teil nicht zu leichtfertig vnd verseumlich sein/das wir etwa in vnsern Kirchen keiner vermanungen noch straffen haben wollen.

## Item/ober das v. Capitel der ersten Epistel zun Corinthiern.

Surwar/Moses/Samuel/Jeremias/vnd andere Propheten/die klagten vnd trugen leid/von wegen der felle/vnd sünde des Volcks/beschuldigten auch dieselbigen hefftig/so etwas vnzuchtigs gethan. Darumb sein diese nicht werd/das sie den Namen der Bischoffe vnd Lerer der Kirchen tragen/die viel von der Gottseligkeit reden/grosse geheimnisse erforschen zc. In des aber sehen sie mit den lastern durch die finger zc. Derhalben lasset vns durch des HERRN gewalde starck sein/lasset vns nicht durch die finger sehen/lasset vns die laster straffen/lasset vns setzen wider die Lasterer/vnd mit dem Schwerde des Geistes

## von dem Banne.

stes streiten. Denn das ist ehelich / in solchem streite sterben. Vnd ob wir gleich hierinnen nichts oder wenig ausrichten / furwar so hastu doch deine Seele erlöset / nach der Prophecey Ezechielis.

Item / hier wil er / das diese allein mit dem Banne gestraffe werden / die in offentlichen lastern leben / vnd derhalben mit zeugnis vberwunden.

Item / erzelet er allhier die offentliche laster / darumb die Lesterey zu bannen sein.

Item / es wird auch heutigs tags ein streit erwecket / bey welchen die gewalde zu bannen stehe / oder der Kirchen gewalde zu vben. Feliche geben solche der ganzen Kirchen zu. Die andern / eelichen Auserwelten / das er im auch gefallen leß. Vnd schreibet weiter / Darumb die alten Apostolischen Wenner / haben die halstarrigen durch der Kirchen vrtail aus der gemeinschafft der Heiligen geworffen / vnd sie ausgeschlossen von den heiligen Versamlungen / vnd von der gemeinschafft des heiligen Leibs vnd Blutes Christi. Daher auch das wort (Excommunicatio) den Namen hat. Vnd würdē von der Gemeinschaft des leibs Christi / das ist / von der Kirchē / als faule glieder abgeschnidten zc. Besihe weiter was da folget.

## Item / daselbst.

Ich wil hier vleissig vermanet haben die Brüdter / das sie vleissig wachen / vnd mit vleis sorgen / das diese heilsame Ergney / one misbrauch des Papistischn Geizes / widerbracht werde /  
das

## Ein Büchlein/

das ist/das die ergerliche laster gestraffe werden.  
Denn das ist der eingliche nutzen des Banns/  
das gute Sitten erbawet werden/vnd die Heilte  
gen grünen/vnd die rochlosen im zwang gehale  
ten werden/damit die Bösen nicht weiter mit sol  
cher vnshamheit vnd Gotlosigkeit vnfinnig sein.  
Denn das ist vnser Ampt/lieben Brüder/das  
wir solchs mit grossen vleis warnemen. Denn  
wir sehen allhier/das Paulus die ertragen anreiz  
zet. So sehen wir auch wie verrückte zeiten fur  
handen sein zc.

Siehe weiter/was dieser Lerer vber das 20.  
Capitel Johannis schreibt.

Desgleichen schreiben auch von der Disciplin  
andere gelehrte Theologi/ob sie gleich sonst in et  
lichen wenigen dingen/mit den Sechsischen vnd  
andern Theologen/streittig sein. Vnd der selbte  
gen Bücher kan ein jeder fur sich selbst lesen.

Aus den Artickeln Christlicher Vere/  
zu Schmalköllen beschloffen/des jars 37.

Vnd die da herren auff dem Conci  
lio sollen vberantwortet  
werden.

**D**ies ist gewis/das die gemei  
ne Iurisdiction, die so in offenelichen  
lastern ligen/zu bannen alle Pfar  
herren haben sollen/vnd das die Bi  
schoffe als Tyrannen/sie zu sich gezogen/vnd zu  
irem

## Von dem Banne.

freem genies schendlich misbraucher haben. Denn die Official haben vnleidlichen murwillen damit getrieben/vñ die leute entweder aus geiz/oder aus dem murwillen/wol geplaget/vnd on alle vorgehende rechtliche erkentnis gebanner. Was ist aber das für eine Tyranny/das ein Official in einer Stadt/die macht sol haben/allein seinem murwillen nach/on rechtliche erkentnis/die leute mit dem Banne so zu plagen/vnd zu zwingen?

Nu haben sie solchen zwang/in allerley sachen gebraucher/vnd nicht allein die rechten laster damit nicht gestraffet/da der Bann auff folgen solte/sondern auch in andern geringen stücken/woman nicht recht gefasset vnd gefeiret hat/on das sie zu weilen den Ehebruch gestraffet/vnd den auch offte vnschuldige leute geschmehet/vnd infamiret haben. Denn dieweil solche beschuldigung sehr wichtig vnd schwer ist/so sol je one rechtliche vnd ordentliche erkentnis/in dem falle niemand verdampt werden.

Dieweil nu die Bischoffe/solche Iurisdiction, als Tyrannen/an sich gebracht/vnd schendlich misbraucher haben/darzu sonst gute vrsachen sein/snen nicht zugehorchen/so ist es recht/das man diese geraubete Iurisdiction, auch wider vnsnen neme/vnd sie den Pfarherren/welchen sie aus Christi befehl gehört/zustelle/vnd trachte/das sie ordentlicher weise/den Leuten zur besserung des lebens/vnd zur mehrung der ehre Gottes/gebraucher werde zc.

## Ein Büchlein/

Vnd haben sich gemelter Lere/die furnemsten  
Theologen vnterscrieben/als nemlich.  
Johannes Bugenhagen D. vnd Superintendens  
des Fürstenthumbs Sachsen.  
Urbanus Rhegius D. vnd Superintendens des  
Herzogthumbs Lüneburgk.  
Nicolaus von Amsdorff Magdeburgensis.  
Georgius Spalatinus Aldenburgensis.  
Andreas Osiander Nürnbergensis.  
M. Vitus Dieterich Nürnberg.  
Stephanus Agricola Curienfis.  
Johannes Draconites D. Warburgensis.  
Conradus Siegenbusch.  
Martinus Bucerus Argent.  
Erhardus Schneppius D. Wirtemberg.  
Paulus Xhalius Svecinienfis.  
Gerhardus Denicke Windensis.  
Brixius Northanus Susatenfis.  
Simon Schneweis Crailsheimensis.  
Johannes Brentius Hallensis.  
Philippus Melanthon.  
Antonius Corvinus Warburg.  
Adamus Fulda Superintendens in Hassia.  
Johannes Schlaginhauffen Cotenfis.  
Georgius Helcius Forchemius.  
Michael Coelius Mansfeldensis.  
Petrus Helcnerus Francofordensis.  
Dionysius Melander Francofordensis.  
Paulus Sagus Argentinensis.  
Wendelinus Faber Seburgensis.  
Conradus Deringer Phorcensis.

## Von dem Banne.

Bonifacius Wolfart Augustanus.  
Johannes Aepinus D. vnd Super. Hamburg.  
Johannes Amsterdamus Bremensis.  
Fridericus Wyconius Super. Gothensis.  
Justus Menius Super. Isenacensis.  
Ambrosius Blaurerus Constantiensis ꝛc.

### Aus der Cölnischen Kirch- enordnung.

**W**aber jemand in öffentli-  
chen sünden lebet / oder mag mit et-  
lichen Zeugen vberwunden werden/  
das er solche laster übet / drum er die  
straffe verdienet / vnd nach vermöge Göttlichen  
worts / kein teil am Reich Gottes haben kan / vñ  
das der selbige Gottes zorn / seine eigene straffe /  
das öffentliche ergernis / nicht bedenckē / vnd sich  
also zur bekerung nicht selbst schickē wil / disen sol  
sein Pastor / neben etlichen / so in solchen sachen /  
an jeden Stedten vñ Dörffern sollen verordeneet  
werdē / vermanen / das er sich zu Gott bekere / vnd  
das ergernis meiden wolle / vnd sich widerumb  
mit der Kirche / vnd Gott versöhnen. Dieser ver-  
manung ist ein jeder in seiner Pfarr / mit rechter  
zucht vnd demut zu folgen schuldig. Denn sie ein  
stück des Amtes / darvon der HERR Christus ges-  
prochen hat / Lucē am 10. Wer euch höret / der  
höret mich. Vnd der euch verachtet / der verach-  
tet mich / vnd den / der mich gesandt hat.

## Ein Büchlein/

So er nu der vermanung folget vnd besserung zusagt/sol er erstlich die ergernis abstellen/ also/ wo er eine vnehrliche Person bey sich hette/ die von sich thun zc. Vnd so er in anderm vnrechten stecke/theriglich abstelle.

Darnach sol er zum Pastor komen/sein Beicht thun/vnd besserung zusagen/vnd vmb die Absolution bitten / vnd also zur Communion zugelassen werden.

Wo aber der erforderete nicht wil komen/sol er zum dritten mal erfordert werden/oder so er fur kômpt/vnd nach der dritten vermanung/gleichwol im ergernis verharret/sol dieses alles an dem Superintendenten gelangen / durch den Pastor vnd einen von den verordenten/ vnd sol der Superintendentens an das ort komen / da der beklagte ist / vnd sol neben dem Pastor desselbigen orts / vnd anderen verordenten/den beklagten fur fordern/ Vnd so er von seiner vntugend nicht abgestanden/vnd sich nicht gebessert / auch noch nicht besserung ernstlich zusagt/sollen sie samplich ein Sententz sprechen / das er aus der Christlichen Gemeinschaft sol ausgeschlossen sein / vnd also im Bann sein/Darumb sol jm hinfort/ so lange er im Bann ist/nicht gestattet werden/zur Communion zu gehen / bey der Tauff / bey der Vermehlung / so in der Kirchen geschicht / zustehen. Aber die Predigt sol jm nicht verbotten werden/sondern ist viel mehr darzu zuermanen / das er die Predigt zu betrachtung Götlichen zorns/zeitlicher vnd ewiger straffen / vnd der grossen vnd danckbar

## Von dem Banne.

danckbarkeit / die er fur die grosse gnad / vnd leiden des HERRN Christi vber / getrieben werde / dan das Predigeamt sol fur vnd fur in aller Welt / vber alle Menschen richten / gute vnd böse / vnd alle sünden straffen / wie der HERR Christus spricht / der heilige Geist straffer die welt von wegen der sünde zc.

Vnd damit rechter Christlicher verstand bleibe vom Bann / so sol man wissen / das vnterscheid ist / zwischen der Kirchen straff / vnd Welchlicher straff / Die weltliche Obrigkeit hat von Gott befehl / offentliche laster mit leiblichem zwang / Kercker / verstoffung aus den gütern / vnd mit dem Tod zu straffen / vnd sol je Ampt nicht allein vmb friedens willen / sondern auch Gott zu lob / zur zucht vben / Rom. 13. darvon sie die Prediger vermanen sollen.

Vnd sollen also die Pastorn vnd Superintendenten / mit den verordneten darzu / den Bann / allein vmb offentlicher sünden willen / gegen die so sich nicht bessern wollen / furnemen / vnd nicht in an andern Welchlichen sachen / als von wegen geld schuld / oder anderer pflicht / brauchen. Sondern die mass sol darinn gehalten werden / wie derwegen in vnserer forigen Ausgangner Reformation / der Gerichten vernehmung / geschehen / vñ wo von nöten / mit rathe der vnseren ferner geschehen soll.

Derwegen die Prediger das Volck wol vnterrichten sollen / von diesem Christlichen Bann / Nemlich das der nicht zuuerachten sey / sondern

## Ein Büchlein/

Das warlich Gott / diese / so den Bann verdienet  
haben / fur verbant vnd verworffen helt / das  
auch offft in diesem leben / Gott leibliche straffen  
vnd plagen / den Bann zubestetigen / Komen lest /  
vber die / die der Kirchen Bann verachten. Denn  
der Kirchen vnd Gottfürchtigen segnen vnd ver-  
fluchen / ist nicht vergeblich. Genes. 12. Ich wil die  
segnen / die dich segnen / vnd die verfluchen / die  
dir fluchen.

Item / Psalmo 109. Seiner tage müssen wenig  
werden / vnd sein Ampt mus ein anderer entpfan-  
hen. Vnd hernach / Er ziehe den fluch an / wie sein  
Nembt. So beweiset dieses alles das Exempel in  
der 1. zun Corinth. am 5. Item / da Ambrosius  
des Scilliconis Schreiber verbannete / ward er  
besessen. Derhalben ist nicht zweiffel / wer in ver-  
achtung des rechten Banns bleibet / wird seine  
straffe von Gott haben.

So aber der verbante widerumb sich bekeren  
wil / vnd auffhöret solch vntugend zu treiben /  
darumb er verdampft ist worden / seine Beicht  
vnd demütige bekentnis seiner mishandlung  
thut / vnd so er jemandis beleidiget / sich hiemit ver-  
sönet / so sol er nicht verworffen / sondern auffge-  
nommen werden / doch das er bitte vmb verzeihung  
seiner gethanen sünden / auch seines geübten  
vngehorsams / das er die vermanung der Kir-  
chen nicht angenommen hat. So er dan in diesen  
stücken sich gehorsamlich erzeiget / sol in der Pas-  
stor offentlich fur dem Altar absolviren / darbey  
sollen

## Von dem Banne.

sollen die andern verordenten auch stehen / als  
Zeugen seiner zusage vnd Absolution.

Vnd damit sich niemand schleunigs vnd leid-  
lichs Rechtens zubeklagen habe / vnd doch die  
Schlüssel des Himmelreichs / vnd Geistliche Bann  
der Kirchen nicht misbraucher werde / wollen  
wir mit rath vnd zuthun der vnsern / ein Ordes-  
nung des Gerichts zwangs / vnserer Geistlichen  
Gerichten furnemen / das die leute doch sollen zu  
gehorsam des Rechtens gedrungen werden / son-  
der den misbrauch des Kirchen Banns.

## Aus der Nürnbergischen Kirchenordnung.

**A**ch sollen sie acht haben /  
wenn sich vnter andern / solche leute  
anzeigen / die in einem wissenlichem  
irthumb stecken / vnd Ketzerey vers-  
wand sein / oder sonst das gewisse / vnd vnwidere-  
sprechliche wort Gottes lestern (wie leider etliche  
solchs zu thun / sich nicht scheuen) oder in wissen-  
lichen / vnd vnlangbaren lastern ligen / welche  
Paulus in der ersten Epistel zum Corinthiern /  
am fünfften Capitel / vnd anderswo mehr / erze-  
let etc. Diese sollen sie keines wegs zum heiligen  
Sacrament zulassen / bis sie sich bessern etc.

Item /

Ein Büchlein/

Item/ aus dem Nürnbergischen  
Catechismo/ von den Schlüsseln.

**I**n andern/ leret Christus  
wie man die Schlüssel gebrauchen  
soll/ beide in offentlichen vnd heim-  
lichen sünden. In den offentlichen  
also/ Sündigtet dein Bruder wider dich/ so gehe/  
vnd straffe in zwischen dir vnd im allein/ Höret  
er dich/ so hastu deinen Bruder gewonnen. Hö-  
ret er dich nicht/ so nim noch einen oder zween zu  
dir/ auff das alle sache bestehe auff zweier oder  
dreier Zeugen munde. Höret er dich aber nicht/  
so sage es der Gemeine. Höret er die Gemeine  
nicht/ so halte in für einen Heiden vnd Zölner.  
Warlich was jr auff Erden binden werdet/ sol  
auch im Himmel gebunden sein zc.

In heimlichen sünden aber/ zeigt er mit der  
that/ wie man der Schlüssel hierinnen gebrach-  
en sol/ als da er zu dem Sichtrüchtigen/ der da  
hülffe begeret/ also saget/ Deine sünde sein dir  
vergeben zc.

Item/ daselbst.

Es taug gahr nichts/ wenn jemand nach der  
Tauff/ wider in grosse vnd schwere sünden fället/  
das ers wolt verachten/ vnd also dahin gehen/  
vnd sich lassen bedüncken/ es were im vergeben zc.

Desgleichen taug auch das nicht/ wen jemand  
in offentlichen Sünden verharret/ gedencket sich  
nicht

## Von dem Banne.

nicht zu bessern / vnd wil dennoch ein Christ sein /  
vnd mit den andern zu gemeinen Sacramentem  
Geben / vñ Gottesdienst geben. Sondern man  
sol in vermanen / vnd wenn ers nicht höret / sol  
man in ausschliessen / vnd in den Bann thun / so  
lang bis er sich bessere / auff das nicht das böse of-  
fenliche Exempel er gernis bringe / vnd viel leu-  
te vergiffte / vnd hernach die Christliche Kirche  
dadurch verachtet / geschmehet / vnd verlestert  
werde / als sein die Christen schendliche vnd böse  
leute / die ein sündlich vnd Gotlos leben führen / da-  
durch dan auch Gottes wort / vñ Gott selbst / bey  
den vnglaubigen / verachtet vnd verlestert wird.

Wiewol nu solche feine / heilsame / vnd Göttli-  
che ordenung / die öffentliche / vnd ergerliche sün-  
de zu straffen / ganz vnd gar zurrütter / verwür-  
stet / vnd verdruckt ist / so sollen wir doch darumb  
den gewalt der Schlüssel nicht verachten / vnd  
hinwerffen / Denn die solche vnordnung ange-  
richtet haben / vnd noch heutigs tags hindern /  
das es nicht gebessert wird / die werden iren  
Richter wol finden / das darff keines zweiffels.  
Wir aber wollen Gott bitten / das er vns diese  
vnd andere Ordnung / die er selbst gemacht  
hat / wolle wider geben / wie er vns auch  
sein Wort wider geben hat / so wird  
er vns gewislich erhören  
vnd gewes  
ren zc.

Ein Büchlein/

# EX REFORMA

TIONE ECCLESIAE CORO-

nenlis, ac totius Parcensis Prouintia,

Aus der Vngerischen

Reforma

tion.

**U**nd nach dem / etliche Pas-  
storn der Kirchen / der Schlüssel ge-  
walde / schendlich misbraucher ha-  
ben etc. So düncket vns rathsame-  
sein / das forthin keiner von der Gemein-  
schafft abgehalten werde / dan allein  
aus vrsachen / die Paulus / in der  
ersten Epistel zum Corintheiern /  
am fünfften Capitel / vermeldet /  
vnd die auch sonst anderswo erzelet  
sein. Doch der gestalbt / das dieser  
Geistlichen straffe / keine Weeltliche  
straffe / durch die Kirchendiener zu-  
gemischer werde. Vnd sol nicht einer  
gebannet werden / allein nach dem  
willen eines Pastors / sondern viel  
mehr mit hülffe vnd beystand der  
Kirchen. Vnd das nach Christi Orde-  
nung / Warheit am acht-  
zehenden Capitel etc.

Tröstliche